

**Bekanntmachung des Amtes Trave-Land
für die amtsangehörigen Gemeinden Groß Rönnau und Klein Rönnau**

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Gründung des
Zweckverbandes Abwasserbeseitigung
Rönnau**

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), §§121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) und der Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Rönnau vom 12.Juni 2013 und der Gemeindevertretung Klein Rönnau vom 27.März 2013 schließen die Gemeinden Groß Rönnau und Klein Rönnau mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Segeberg folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Vorbemerkung:

In den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts haben die Gemeinden Groß Rönnau und Klein Rönnau gemeinsam eine zusammenhängende zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage mit Anschluss an das zentrale Klärwerk in Bad Segeberg geschaffen. Weil zum damaligen Zeitpunkt die Bildung eines Abwasserzweckverbandes nach § 2 Abs. 3 des GkZ nicht zulässig war, wurde die Aufgabe zum Bau und Betrieb einer zentralen Abwasserbeseitigungsanlage gemäß § 5 Abs. 1 der Amtsordnung auf das Vorgängeramt des Amtes Trave-Land, das Amt Segeberg-Land, übertragen.

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 sind nunmehr im Artikel 4 Ziff. 1 b) die gesetzlichen Grundlagen zur Bildung eines Zweckverbandes geschaffen worden. Weil zudem das Amt Trave-Land nach der Neufassung des § 5 der Amtsordnung die in die Trägerschaft des Amtes übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden auf höchstens 5 Selbstverwaltungsaufgaben begrenzen muss, soll eine Rückübertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Groß Rönnau und Klein Rönnau auf einen Zweckverband erfolgen. Vor diesem Hintergrund wollen die Vertragsparteien einen Zweckverband gründen.

§ 1

Gründung des Zweckverbandes

- (1) Die Gemeinden Groß Rönnau und Klein Rönnau gründen mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 einen Zweckverband im Sinne des GkZ als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abwasserbeseitigung Rönnau“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat ab 1. Januar 2014 die Aufgabe, im Gebiet der Mitgliedsgemeinden die unschädliche Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers mit Ausnahme des Einsammelns, Abfahrens und der Behandlung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers als öffentliche Einrichtung zu betreiben.
- (2) Das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen haben die Mitgliedsgemeinden auf den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg übertragen.
- (3) Die Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers verbleibt in der Zuständigkeit der Mitgliedsgemeinden.

§ 3 Satzung, Organe

- (1) Die Vertragspartner haben sich auf eine durch den zu gründenden Zweckverband zu erlassende Satzung geeinigt. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anlage).
- (2) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher.

§ 4 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Verbandsverwaltung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Buchführung und Jahresabschlusserstellung erfolgt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.
- (2) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Trave-Land wahrgenommen. Zu diesem Zweck schließt der Zweckverband einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Amt Trave-Land.

§ 5 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt auf der Grundlage der vom Zweckverband noch zu erlassenden Abwassersatzung, der Gebührensatzung und der Beitragssatzung Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträge und Kostenerstattungen von den Eigentümern der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke. Er arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Soweit seine Einnahmen nicht ausreichen, erhebt er zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird von den Gemeinden Groß Rönnau und Klein Rönnau im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen. Maßgebend ist dabei die nach dem Finanzausgleichsgesetz für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen maßgebende Einwohnerzahl (derzeit 31.03. des dem Umlagejahr vorgehenden Jahres).

§ 6
**Übernahme von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten,
Vermögensausgleich**

- (1) Die derzeitige Trägerin der Aufgabe Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Groß Rönnau und Klein Rönnau, das Amt Trave-Land, hat für diesen Aufgabenbereich Investitionen in Höhe von 3.903.002,64 Euro (Stand:31.12.2011) getätigt. Die sich zum 31.12.2013 ergebenden Vermögenswerte übernimmt der Zweckverband mit dem Restbuchwert per 31.12.2013.
- (2) Ferner übernimmt der Zweckverband alle der Zweckverbandsaufgabe bisher dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte vom Amt Trave-Land.
- (3) Die beim Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage in den Gemeinden Groß Rönnau und Klein Rönnau erwirtschafteten Rücklagen und liquiden Mittel überträgt das Amt Trave-Land mit den sich per 31.12.2013 ergebenden Vermögensbeständen auf den Zweckverband.
- (4) Zur (Teil)-Finanzierung der Investitionen nach Abs. 1 hat das Amt Trave-Land Darlehen aufgenommen. Der Zweckverband tritt in die sich aus diesen Darlehensverträgen ergebenden Verpflichtungen mit den sich zum 31.12.2013 ergebenden Restdarlehensbeständen in alle Rechte und Pflichten ein. Sofern eine Darlehensübernahme aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll sein sollte, wird der Zweckverband dem Amt Trave-Land alle sich aus den vorstehend genannten Darlehensverpflichtungen ergebenden Kosten und Leistungen erstatten.
- (5) Der Zweckverband tritt mit Wirkung vom 1.Januar 2014 in alle Verträge ein, die der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes gem. § 2 dienen.
- (6) In der bisherigen Trägerschaft durch das Amt Trave-Land sind alle Kosten im Zusammenhang mit der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Groß Rönnau und Klein Rönnau ausschließlich über Beiträge, Gebühren, Darlehen, Zuschüsse und gemeindliche Finanzierungsanteile finanziert worden. Allgemeine Finanzmittel sind aus dem Amtshaushalt in diesen Bereich nicht eingeflossen. Aus diesem Grund erfolgt kein über die Regelungen der Abs. 1 bis 5 hinausgehender Kosten- und Vorteilsausgleich.

§ 7
Veröffentlichung

Die Errichtung des Zweckverbandes wird im Bekanntmachungsblatt Uns Dörper des Amtes Trave-Land örtlich bekannt gemacht.

§ 8
Laufzeit, Kündigung, Änderung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.10.2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Des Weiteren be-

steht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.

(3) Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt.

(2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 13. August 2013 erteilt.

Bad Segeberg, den 1. August 2013

Gez.: Dietrich Herms
(Bürgermeister, Klein Rönnau)

Gez.: Gesche Gilenski
(Bürgermeisterin, Groß Rönnau)